OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450829/7/Kü/HK

Datum:
Linz, 12. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A. I. GmbH, vertreten durch P. & P. Rechtsanwälte, X, X G., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Timelkam vom 17. Dezember 2020, GZ: 920-8-8425-2020, betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2020, GZ: 920-8-8425-2020, setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde Timelkam (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) betreffend die Liegenschaft T., X, für den Zeitraum von 01.04.2019 – 31.12.2020 die Kanalbenützungsgebühren mit 11.422,07 Euro (inkl. 10 % USt) fest. Als Bemessungsgrundlage wurden der Zähler mit der Nr. X mit einem Verbrauch im Jahr 2019 von 5 m³ und im Jahr 2020 von 1 m³, sowie der Zähler Nr. X mit einem Verbrauch im Jahr 2019 von 1.357 m³ und im Jahr 2020 von 1.171 m³ herangezogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Höhe der Kanalbenützungsgebühr pro m³ verbrauchtem Nutz- und Trinkwasser, welches in den Kanal eingeleitet würde, berechnet würde. Der Verbrauch sei mittels amtlich geeichten Wasserzählern zu ermitteln. Aufgrund der Zählerablesungen der Abgabepflichtigen würde der jeweilige Zählerstand im betreffenden Jahr festgestellt.

Nach § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Timelkam sei auf Antrag eine Ermäßigung für Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen vorgesehen. Nach Ansicht der Abgabenbehörde sei eine Waschanlage nicht unter Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Timelkam zu subsumieren. Die Ermäßigungsbestimmungen der Gebührenordnung seien daher auf die Waschanlage der Bf nicht anzuwenden, auch dann nicht, wenn ca. 20 % an bezogenen Wasser durch Aerosolbildung und KFZ-Verschleppung nicht in den Kanal eingeleitet würde.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der festgehalten wird, dass sich diese gegen die Festsetzung der Kanalabgaben für die Waschanlage in der Höhe von 2.481,64 Euro richte. Beantragt wird die Herabsetzung der Kanalgebühren, da nachweislich nicht das Gesamtausmaß an verbrauchtem Wasser in die öffentlichen Kanäle eingeleitet würde.

Begründend bringt die Bf vor, dass gemäß § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenverordnung die Kanalbenützungsgebühr für „Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen“ auf Antrag des Abgabenschuldners um jenen Mengenanteil vermindert werden könne, der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet würde. Was unter dem Begriff ähnliche Einrichtungen falle, sei aus der Verordnung nicht zu entnehmen. Für die Herabsetzung von Kanalgebühren von Waschanlagen existiere keine Rechtsnorm, welche in Betracht komme. Aus diesem Grund hätte die Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Gebührenverordnung analog auf

Waschanlagen angewendet werden müssen. Im gegenständlichen Fall könne die Bf, die für die Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren geforderten Nachweise durch ein geeignetes und prüfungsfähiges Gutachten darlegen. Diesem sei zu entnehmen, dass es bei der Gesamtmenge an verbrauchtem Wasser zu einer durchschnittlichen Verschleppung durch Aerosolbildung und KFZ-Verschleppung um ca. 20 % komme.

Eindeutiges Ziel der Bestimmung sei jedenfalls Entgelte für Nichtleistungen zu vermeiden. Demnach solle für jene, die nachweisen könnten, dass ein Mengenanteil eines verbrauchten Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet würde, aber nicht unter § 4 Abs. 6 der Gebührenverordnung fallen würde, durch eine analoge Anwendung der Bestimmung die Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf Herabsetzung zu stellen. Andernfalls müssten sonst Gebühren für eine Leistung entrichtet werden, die aufgrund der nachgewiesenen Nichteinleitungsmenge nicht erbracht worden sei.

Zudem sei es sachlich nicht gerechtfertigt, jene von der Antragstellung auf Herabsetzung der Kanalgebühren auszuschließen, welche Nichteinleitungsmengen nachweisen können, aber nicht unter Swimmingpools oder ähnliche Anlagen subsumiert werden könnten. Die Bf vertrete daher die Ansicht, dass man nicht zwischen Antragstellern differenzieren solle, sondern die Höhe der Gebühren richtigerweise von der tatsächlichen Einleitungsmenge berechnen solle, andernfalls von sachlicher Ungleichbehandlung auszugehen sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 9. März 2021, GZ: 920-8-8425-2021, hat die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht und beantragt die Bescheidbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 23. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Ladung vom 15. Dezember 2021 hat das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung für den 12. Jänner 2022 anberaumt. Mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2022 teilte die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit, dass auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Die belangte Behörde wurde daraufhin vom Entfall der mündlichen Verhandlung verständigt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X W., Gemeinde T.. Auf dieser Liegenschaft mit der Adresse X, X T., wird von der Bf eine gewerbliche Selbstbedienungswaschanlage betrieben.

Mit Rechnung der Marktgemeinde Timelkam vom 17. August 2020, Rechnungsnummer: X, wurde die Bf vom Eintritt der Fälligkeit verschiedener Abgabenbeträge (Grundsteuer B, Kanal ohne Wasser – Trinkwasser, Kanal ohne Wasser – Waschanlage, Hausabfallgebühr, Abfallgebühr) für das 3. Quartal 2020 verständigt. Für die Kanalbenützungsgebühr ohne Wasser – Waschanlage wurde für das 3. Quartal ein Betrag von 1.781,90 Euro ausgewiesen.

Am 30. Oktober 2020 beantragte die Bf unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam die Herabsetzung der Kanalgebühren für die Waschanlage. Die Bf begründete ihren Antrag damit, dass das Ausmaß an verbrauchtem Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Nachgewiesen wurde das Vorbringen durch ein Gutachten der A. W. GmbH, aus dem hervorgeht, dass es beim Betrieb von Waschanlagen zu einer durchschnittlichen Verschleppung durch Aerosolbildung und KFZ-Verschleppung von ca. 20 % des bezogenen Wasserverbrauchs kommt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. Dezember 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Timelkam ohne Berücksichtigung des Antrages auf Herabsetzung der Kanalgebühren diese für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.12.2020 mit 11.422,07 Euro festgesetzt. Bei Berücksichtigung der von der Bf beantragten 20%igen Reduktion der Kanalbenützungsgebühren würde sich ein verminderter Betrag von 9.133,65 Euro ergeben.

Dem vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. P. I. H. im Auftrag der Bf erstellten Gutachten vom 31. Mai 2021 ist zu entnehmen, dass auf Basis der durchgeführten Prüfungen und Berechnungen die Wasserverluste für einen durchschnittlichen Waschvorgang bei einem Wasserverbrauch von ca. 50 l in der SB-Waschanlage der Bf in T. überschlägig wie folgt abzuschätzen sind:
„Wasserverluste durch
- Verschleppung des Waschwassers als Haftwasser auf dem KFZ ca. 2,0 – 3,5 l
- Verfrachtung von Sprühnebel und Verdunstung ca. 5,1 – 8,0 l
- Verdunstung von Haftwasser von Wänden und Böden ca. 5,9 l

Somit gesamt ca. 13,0 – 17,4 l.“

Nach Ausführungen des Sachverständigen sind aufgrund dieser Daten in Bezug auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch von 50 l je Waschvorgang die Wasserverluste durch Verschleppung und Verdunstung überschlägig mit ca. 26 – 34,8 %

abzuschätzen. Eine nähere Bewertung ist durch Langzeitmessungen zur Menge des eingeleiteten Abwassers über eine geeignete Messeinrichtung möglich.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Bf in der Beschwerde. Die vorgeschriebenen Abgaben ergeben sich aus der im Sachverhalt genannten Rechnung der Marktgemeinde Timelkam. Zur Untermauerung des Vorbringens der Bf im Zusammenhang mit dem Antrag auf Herabsetzung der Kanalgebühren wurde im Beschwerdeverfahren das Gutachten des Privatsachverständigen vorgelegt, aus dem die Daten über den Wasserverlust bei einem Waschvorgang entnommen wurden. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam vom 28. Juni 2012 (in der Folge: Kanalgebührenordnung) beträgt die Kanalbenützungsgebühr 3,62 Euro (excl. USt) pro m^3 verbrauchten Nutz- und Trinkwassers, welches in den Kanal eingeleitet wird.

Nach § 4 Abs. 2 leg. cit. ist für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften, die mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, der Wasserverbrauch für Nutz- und Trinkwasser mittels amtlichen geeichten Wasserzählern festzustellen.

Nach § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung wird die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 für Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen auf Antrag des Abgabenschuldners um jenen Mengenanteil vermindert, der nachweislich nicht in die öffentlichen Kanalisation eingeleitet wird. Der Nachweis für die Nichteinhaltung hat durch geeignete, prüfungsfähige Unterlagen zu erfolgen. Wird kein Nachweis erbracht, ist die Gebühr nach Abs. 1 zu ermitteln. Die Menge ist im Fall einer Wiederbefüllung durch den vorübergehenden Einbau eines mobilen Wasserzählers seitens der Marktgemeinde Timelkam zu ermitteln. Der nicht eingeleitete Teil errechnet sich aus dem Gesamtfassungsvermögen des Swimmingpools oder einer ähnlichen Einrichtung abzüglich der wiederbefüllten Menge.

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. a der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam ist die Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich fällig und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11.

Nach § 7 leg. cit. können die Gebühren vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden. In diesem Sinne wurde für das Jahr 2019 die Kanalbenützungsgebühr pro m^3 verbrauchten Nutz- und Trinkwasser auf 4,07 Euro und im Jahr 2020 auf 4,13 Euro (excl. USt) angehoben.

III.2. Faktum ist, dass die Bf über den Zähler Nr. X im Jahr 2019 5 m^3 und im Jahr 2020 1 m^3 und über den Zähler Nr. X wurden im Jahr 2019 1.357 m^3 und im Jahr 2020 1.171 m^3 an Nutz- und Trinkwasser bezogen hat.

III.3. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Kanalgebührenordnung berechnet sich aufgrund dieser mittels Wasserzähler ermittelten Mengen an verbrauchten Nutz- und Trinkwasser multipliziert mit dem Einheitssatz pro m^3 grundsätzlich die Kanalbenützungsgebühr.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist gemäß § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam nur für Swimmingpools oder ähnliche Einrichtungen über Antrag des Abgabenschuldners vorgesehen. Die Terminus ähnliche Einrichtung ist zwar in der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam nicht näher definiert, kann allerdings nur im Sinne einer Badeeinrichtung oder jedenfalls einer Einrichtung, in der Wasser gespeichert werden kann, verstanden werden. Dies deshalb, da die Kanalgebührenordnung in diesem Zusammenhang vorsieht, dass der nicht eingeleitete Teil des bezogenen Wassers sich nach der Wassermenge, die für die Wiederbefüllung des Swimmingpools oder der ähnlichen Einrichtung auf das Gesamtfassungsvermögen notwendig ist, berechnet.

III.4. Die Bf betreibt am gegenständlichen Standort eine gewerbliche Selbstbedienungswaschanlage für Kfz und begehrt unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 6 Kanalgebührenordnung ebenfalls eine Verringerung der Kanalbenützungsgebühr um den nicht in den Kanal eingeleiteten Teil des bezogenen Nutz- und Trinkwassers. Belegt wird der nicht eingeleitete Teil an Nutz- und Trinkwasser durch ein Gutachten eines Sachverständigen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Betriebsanlage der Bf – wie bereits zutreffend von der belangten Behörde festgehalten – nicht der Kategorie Swimmingpool oder ähnliche Einrichtungen zuzuordnen ist, kann eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühren auf § 4 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam nicht gestützt werden. Auch scheidet aufgrund des bereits beschriebenen unterschiedlichen Charakters der Selbstbedienungswaschanlage im Gegensatz zu Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen eine analoge Anwendung – wie von der Bf begehrt – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aus. Eine Selbstbedienungswaschanlage ist – auch bezogen auf die zu erwartenden Schmutzwasserfrachten - jedenfalls nicht mit einer Einrichtung zur Speicherung von Nutz- und Trinkwasser vergleichbar, zumal bei der Selbstbedienungswaschanlage ständig ein Abfluss in den Kanal von statten geht, der beim Swimmingpool oder einer ähnlichen Einrichtung gerade nicht erfolgen soll. In diesem Sinne ist die Ausnahme hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr für die genannten Einrichtungen begründet. Auch ist in diesen betrieblichen Unter-

schieden der Beleg dafür zu sehen, dass eine Ungleichbehandlung der Betriebsanlage der Bf im Gegensatz zu Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen nicht zu sehen ist. Eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung der Kanalgebührenordnung auf die Betriebsanlage der Bf ist daher nicht geboten.

III.5. Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß auszuschreiben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht es dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht (z.B. VfSlg 3595/1959, 5318/1966, 8457/1978) und dabei auch eine pauschalierende Regelung trifft. Dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg 3568/1959, 9908/1983, 10276/1984). Zu den Gebührenordnungen judiziert der VfGH in ständiger Rechtsprechung, dass gegen einen Berechnungsmodus, der auf den tatsächlichen Wasserbezug abstellt, grundsätzlich keine Bedenken bestehen (vgl. VfGH 27.09.2014, V 67/2014 u.a. mwN). Betreffend die Höhe der Benützungsgebühren ist nach ständiger Rechtsprechung des VfGH den Vorgaben des Gleichheitssatzes entsprochen, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen (so VfGH 21.06.2017, V 3/2017). Das Landesverwaltungsgericht hegt keine Bedenken, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Timelkam mit der Kanalgebührenordnung diesen Spielraum überschritten hätte.

III.6. Das Gleichheitsprinzip lässt es daher zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen (vgl. VfGH 27.06.1986, B 842/84). Es gilt in diesem Bereich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der speziellen Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (der Benützungsgebühr). Die Gebühr darf demnach ein angemessenes Verhältnis zur Leistung nicht übersteigen (vgl. VfSlg. 5023/1965 und

5028/1965). Eine Unverhältnismäßigkeit wurde vom Verwaltungsgerichtshof bisher nur in Extremfällen bejaht, wenn eine verhältnismäßig große Menge an bezogenem Wasser nicht in den Kanal eingeleitet wurde (vgl. VwGH 26.04.1999, 98/17/0229, zu einem Getreidevermahlungsbetrieb, der pro Jahr über 2.000 m³ bezogenes Wasser nicht in den Kanal einleitete; VwGH 16.11.1998, 97/17/002 zu einem Wasserrohrbruch).

Auch wenn von der Bf mittels Sachverständigengutachten verdeutlicht wird, dass eine bestimmte Menge – gemäß dem Vorbringen ca. 20 % – an bezogenem Wasser aus den dargestellten technischen Gründen nicht in den Kanal eingeleitet wird, erreicht diese Menge nicht jenes Maß, das eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne der oben dargestellten Judikatur zu begründen vermag. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher nicht veranlasst von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuweichen (vgl. LVwG-450247/8/MB/MA vom 16.10.2017).

Gegenständlich begründet die im Sachverständigengutachten dargestellte Menge an nicht eingeleitetem Abwasser von ca. 20 % nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sohin keinen Ausnahmefall, der einer pauschalierenden Betrachtungsweise entgegenstehen würde, weshalb die Kanalgebührenordnung von der belangten Behörde rechtmäßig angewendet wurde. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger